



VG.2026.25/E

**Das Verwaltungsgericht
des
Kantons Thurgau**

in der Besetzung:

Dr. M. Randacher, Vizepräsidentin
M. Alde
C. Locher
J. Zehnder, Gerichtsschreiber

hat am 27. Mai 2026

in Sachen

B

Beschwerdeführer 1

S

Beschwerdeführerin 2

beide v.d. RA P

gegen

**Departement für Bau und Umwelt
des Kantons Thurgau,
Generalsekretariat, 8510 Frauenfeld**

Vorinstanz

und

**Politische Gemeinde Stettfurt,
Dorfstrasse 2, 9507 Stettfurt
v.d. RA H**

verfahrensbeteiligte Gemeinde

betreffend **Rückbauverpflichtung für Baukran**

- Entscheid vom 12. Januar 2026
- Beschwerde vom 12. Februar 2026

entschieden:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

Die Beschwerdeführer werden verpflichtet, den auf der Liegenschaft Nr. 443, Grundbuch Stettfurt, beim Schloss Sonnenberg stehenden Baukran bis spätestens drei Monate nach Zustellung dieses Entscheids vollständig abzubauen und wegzuführen.

2. Die Verfahrensgebühr wird auf Fr. 2'000.-- festgesetzt und den Beschwerdeführern unter Verrechnung mit dem von ihnen geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- und unter solidarischer Haftung auferlegt.

3. Mitteilung an:
 - RA P
 - Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, Generalsekretariat, 8510 Frauenfeld
 - RA H

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde erhoben werden. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen. Die Beschwerde muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Sachverhalt

Der Beschwerdeführer 1 ist Eigentümer der Liegenschaft Nr. 443, Grundbuch Stettfurt. Auf dieser Liegenschaft befindet sich (unter anderem) das Schloss Sonnenberg, das gemäss Schutzplan der verfahrensbeteiligten Gemeinde rechtskräftig unter Denkmalschutz steht und gemäss Hinweisinventar des Amtes für Denkmalpflege des Kantons Thurgau als besonders wertvoll eingestuft ist. Das Schloss gehört gemäss dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS), Gemeinde Stettfurt, zu den Gebäuden der Schlossanlage Sonnenberg, welche gemäss ISOS Ziff. 0.4 die Aufnahmekategorie und das Erhaltungsziel A aufweisen. Gemäss ISOS sind alle Bauten, Anlageteile und Freiräume integral zu erhalten und störende Eingriffe zu beseitigen.

Am 18. April 2013, 23. Oktober 2014 und 9. Juni 2016 erteilte die verfahrensbeteiligte Gemeinde Baubewilligungen für den Umbau des Schlosses und die dafür nötigen Baustelleneinrichtungen. Im Zusammenhang damit wurde unter anderem ein Baukran neben dem Schloss Sonnenberg aufgestellt (act. 3.16 der Akten der Vorinstanz, nachfolgend "act." genannt). Die Bauarbeiten wurden bis dato nicht abgeschlossen und der Baukran steht nach wie vor neben dem Schlossgebäude.

Mit Entscheid der verfahrensbeteiligten Gemeinde vom 27. Mai 2021 wurden die Beschwerdeführer (unter anderem) verpflichtet, den Baukran bis am 30. Juni 2021 abzubauen und fachgerecht zu deponieren (act. 3.1). In der Folge schlossen die Beschwerdeführer und die verfahrensbeteiligte Gemeinde am 9./11. November 2021 eine Durchführungsvereinbarung ab, worin der Rückbau des Baukrans nach Fertigstellung der Fassade im Sommer 2022 vereinbart wurde (act. 3.2 und act. 3.3 Ziff. 6 des Anhangs zur Durchführungsvereinbarung). Die Fassadenarbeiten wurde zwischenzeitlich vollendet und das Fassadengerüst im Herbst 2024 abgebaut (act. 3.16).

Am 12. Juni 2025 teilte die verfahrensbeteiligte Gemeinde den Beschwerdeführern mit, dass sie beabsichtige, eine Verfügung zu treffen, worin sie verpflichtet würden, den

Baukran - unter Androhung der Ersatzvornahme - innert einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids abzubauen und wegzuführen. Hierzu wurde den Beschwerdeführern am 17. Juni 2025 das rechtliche Gehör gewährt (act. 3.9). In der Folge teilten die Beschwerdeführer am 15. Juli 2025 mit, der Baukran werde insbesondere für die Fertigstellung des Dachs des Nebengebäudes auf der Westseite des Schlosses und für den Bau des Pools noch gebraucht (act. 3.12). Gestützt auf diese Stellungnahme wurde den Beschwerdeführern am 18. August 2025 eine überarbeitete Fassung des Entwurfs der vorgesehenen Verfügung mitgeteilt. Neu wurde den Beschwerdeführern eine Frist bis spätestens am 28. Februar 2026 für den vollständigen Rückbau und die Wegführung des Baukrans angesetzt (act. 3.13). Die Beschwerdeführer verzichteten auf eine Stellungnahme hierzu (act. 3.14 und act. 2 S. 4).

Am 2. Oktober 2025 erliess die verfahrensbeteiligte Gemeinde folgenden Entscheid (act. 3.16):

- " 1. Der Eigentümer der Liegenschaft Nr. 443 im Grundbuch Stettfurt, derzeit B, c/o S, Schloss Sonnenberg, 9507 Stettfurt, sowie die Bauherrschaft S, werden verpflichtet, den auf der Liegenschaft Nr. 443 beim Schloss stehenden Baukran bis spätestens 28. Februar 2026 vollständig abzubauen und wegzuführen.
2. Sollte der Verpflichtete innert der angesetzten Frist den Baukran nicht vollständig abbauen und wegzuführen, so wird ihm die Ersatzvornahme im Sinne von § 86 VRG angedroht. Dies bedeutet, dass die Gemeinde den Baukran auf Kosten des Grundeigentümers abbrechen lassen, wegzuführen und sachgerecht deponieren wird. Vor der Festsetzung der Zwangsvollstreckung ist dem Verpflichteten die Möglichkeit einzuräumen, sich zu den dann bekannt zu gebenden Details der Ersatzvornahme (zu beauftragende Unternehmung, Ort der Deponierung und mutmassliche Kosten) zu äussern.
3. Die aufschiebende Wirkung wird entzogen.
4. B und die S haben unter solidarischer Haftbarkeit eine Verfahrensgebühr von CHF 1000.00 zu bezahlen.
5. Mitteilung an [...]"

Zur Begründung führte die verfahrensbeteiligte Gemeinde aus, es bestehe ein hohes öffentliches Interesse daran, den stark störenden Kran so rasch wie möglich vollständig zu entfernen. Beim Schloss Sonnenberg handle es sich um ein Schutzobjekt von nationaler Bedeutung. Im ISOS sei festgehalten, dass wesentlicher Bestandteil des Ortshintergrunds von Stettfurt das "Schloss Sonnenberg hoch oben" sei. Entsprechend sei es angezeigt, dass auch die Ansicht des gesamten Dorfes und insbesondere auch des Schlosses möglichst geschützt werde. In zeitlicher Hinsicht sei die Vollen- dung der baulichen Tätigkeiten, soweit dafür überhaupt ein Baukran zur Verfügung stehen müsse, innerhalb der dafür zur Verfügung stehenden Zeit ohne weiteres mög- lich. Grundsätzlich seien Bauarbeiten nach § 110 Abs. 1 des Planungs- und Bauge- setzes (PBG, RB 700) ohne erhebliche Verzögerungen zu Ende zu führen.

Den gegen diesen Entscheid erhobenen Rekurs vom 5. November 2025 (act. 2) wies die Vorinstanz am 12. Januar 2026 ab (act. 1). Zur Begründung führte sie aus, gemäss § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG, RB 450.1) würden Eingriffe in geschützte Objekte einer Bewilligung bedür- fen. Die denkmalschutzrechtliche Eingriffsbewilligung werde zusammen mit der Bau- bewilligung erteilt. Infolgedessen seien die entsprechenden Baustelleninstallationen grundsätzlich sowohl von der Bau- als auch von der Eingriffsbewilligung miterfasst. Es gelte indes zu beachten, dass nach § 8 Abs. 2 TG NHG (bewilligte) Eingriffe in ge- schützte Objekte schonend auszuführen seien. Dieses Gebot sei missachtet worden. Da davon auszugehen sei, dass die noch ausstehenden Bauarbeiten auch ohne Bau- kran erledigt werden könnten, sei die angesetzte Frist nicht zu beanstanden. Somit erweise sich die angefochtene Anordnung auch als verhältnismässig.

Dagegen erhoben die Beschwerdeführer am 12. Februar 2026 Beschwerde beim Ver- waltungsgericht des Kantons Thurgau und stellten folgendes Rechtsbegehren:

- " 1. Der Entscheid des Departements für Bau und Umwelt vom 12. Ja- nuar 2026 in der Rekursache 955/2025 und der Entscheid des Ge- meinderats Stettfurt vom 2. Oktober 2025 betreffend Verpflichtung zum Rückbau des Baukrans auf Schloss Sonnenberg, Parzelle 433 GB Stettfurt, seien aufzuheben.

2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin."

In prozessualer Hinsicht beantragten die Beschwerdeführer die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels.

Die verfahrensleitende Vizepräsidentin teilte am 16. Februar 2026 mit, einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht komme die aufschiebende Wirkung zu, sofern die Vorinstanz diese nicht entzogen habe. Vorliegend sei die aufschiebende Wirkung durch die Vorinstanz nicht entzogen worden, weshalb sie auch nicht wieder herzustellen sei.

Die Vorinstanz beantragte am 19. Februar 2026 die Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung verwies sie auf den angefochtenen Entscheid und verzichtete auf die Einreichung einer Vernehmlassung.

Die verfahrensbeteiligte Gemeinde stellte in ihrer Beschwerdeantwort vom 6. März 2026 den Antrag, die Beschwerde sei - unter Ansetzung einer neuen Frist von höchstens drei Monaten ab Rechtskraft des Entscheides zum Rückbau des Baukrans - abzuweisen.

Die Beschwerdeführer teilten in der Replik vom 20. März 2026 mit, sie würden an den materiellen Anträgen in der Beschwerdeschrift festhalten; der prozessuale Antrag erweise sich effektiv als gegenstandslos. Zudem ergänzten sie ihre bisherigen Ausführungen.

Die verfahrensbeteiligte Gemeinde erneuerte in ihrer Duplik vom 30. März 2026 den in der Beschwerdeantwort gestellten Antrag auf Beschwerdeabweisung und ergänzte ihre bisherigen Ausführungen ebenfalls.

Die Vorinstanz liess sich im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels nicht mehr vernehmen.

Auf die Vorbringen der Beteiligten sowie die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, RB 170.1). Die fristgerecht eingereichte Beschwerde erfüllt die Anforderungen von § 57 Abs. 1 VRG. Die Beschwerdeführer sind durch den angefochtenen Rekursentscheid berührt und zur Rechtsmittelerhebung legitimiert. Da auch alle übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.
2. Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführer zu Recht verpflichtet wurden, den neben dem Schloss Sonnenberg erstellten Baukran innert bestimmter Frist abzubauen.
3. Wird ein Zustand geschaffen, der dieses Gesetz oder die gestützt darauf erlassenen Pläne, Bauvorschriften oder Verfügungen verletzt, trifft die Gemeindebehörde die zur Herstellung des gesetzmässigen Zustandes erforderlichen Massnahmen (§ 114 PBG). Das Legalitätsprinzip gemäss Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101) sowie § 2 der Verfassung des Kantons Thurgau (KV, RB 101) verpflichten die Behörden von Gemeinden und Kanton einzuschreiten, wenn sie von einem

widerrechtlichen Zustand erfahren, und verpflichten sie, diesen zu beseitigen (Janser, Wegweiser durch das Thurgauer Planungs- und Baugesetz, 2021, § 114, S. 410; Kägi, in: Bereuter/Frei/Ritter, Kommentar zum Planungs- und Baugesetz des Kantons St. Gallen, 2020, Art. 159 N. 3). Demnach war die verfahrensbeteiligte Gemeinde berechtigt und auch verpflichtet, einzuschreiten, wenn durch die Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Ausführung der Bauarbeiten ein gesetzeswidriger Zustand geschaffen wurde.

4.

4.1

- 4.1.1 Die Vorinstanz begründete den angefochtenen Entscheid damit, § 110 Abs. 1 Satz 2 PBG, welchen die verfahrensbeteiligte Gemeinde zur Begründung ihres Entscheids zitiert habe, gebe den Baubehörden eine gesetzliche Grundlage, um Fristen für die Vollendung von ungebührlich in die Länge gezogenen Bauarbeiten anzusetzen. Die verfahrensbeteiligte Gemeinde habe den Beschwerdeführern keine Frist für die Fertigstellung des Umbauvorhabens angesetzt, sondern sie einzig verpflichtet, bis Ende Februar 2026 den Baukran zu entfernen. Da ein Baukran den Bauablauf beschleunigen könne, sei es fraglich, ob die angefochtene Anordnung zu einer speditiven Vollendung der Bauarbeiten beitrage. Da sich die angefochtene Anordnung auf eine andere Rechtsgrundlage abstützen lasse, müsse dem jedoch nicht auf den Grund gegangen werden. Gemäss § 7 Abs. 1 Satz 1 TG NHG würden Eingriffe in geschützte Objekte einer Bewilligung bedürfen. Die denkmalschutzrechtliche Eingriffsbewilligung werde zusammen mit der Baubewilligung erteilt. Infolgedessen seien die entsprechenden Baustelleninstallationen grundsätzlich sowohl von der Bau- als auch von der Eingriffsbewilligung miterfasst. Es gelte indes zu beachten, dass nach § 8 Abs. 2 TG NHG (bewilligte) Eingriffe in geschützte Objekte schonend auszuführen seien. In Bezug auf Baustelleninstallationen, die das Erscheinungsbild des Schutzobjektes beeinträchtigen würden, bedeute dies, dass solche Einrichtungen auf das notwendige Minimum beschränkt werden müssten. Weil der Baukran das Erscheinungsbild des geschützten Schlosses

störe und nicht mehr zwingend für die Fertigstellung der Arbeiten erforderlich sei, liege ein Verstoss gegen § 8 Abs. 2 TG NHG vor. Die angefochtene Anordnung finde demnach ihre rechtliche Grundlage in dieser Bestimmung. Da davon auszugehen sei, dass die noch ausstehenden Bauarbeiten auch ohne Baukran erledigt werden könnten, sei die angesetzte Frist nicht zu beanstanden. Somit erweise sich die angefochtene Anordnung auch als verhältnismässig.

- 4.1.2 Die Beschwerdeführer halten dem entgegen, dem angefochtenen Entscheid fehle die gesetzliche Grundlage. § 110 Abs. 1 PBG sehe nicht vor, dass gewisse Arbeiten zu priorisieren bzw. innert einer bestimmten Frist abzuschliessen wären. Die Bestimmung verlange nur, dass die Arbeiten ohne erhebliche Verzögerung zu Ende geführt werden müssten. Dies beziehe sich auf die Gesamtheit der bewilligungsgegenständlichen Arbeiten und nicht auf Teilaspekte. Solange die Bauherrschaft die bewilligungsgegenständlichen Arbeiten (insgesamt) ohne erhebliche Verzögerungen weiterführe, bewege sie sich im Rahmen von § 110 Abs. 1 PBG. Ebenfalls nicht einschlägig sei § 8 Abs. 2 TG NHG. Diese Bestimmung verlange eine schonende Ausführung der Eingriffe. Sie sei nicht auf den Umfang und die Dauer der Baustelleninstallation anwendbar, sondern nur auf physische Eingriffe in das Schutzobjekt. Ein "Eingriff" in ein Schutzobjekt durch den Kran sei vorliegend zu verneinen. Anerkanntermassen müsse noch ein Dach ersetzt bzw. fertiggestellt werden. Ob hierfür ein Kran zwingend nötig sei, sei nicht entscheidend. Angesichts der Arbeit in der Höhe und des Umstands, dass die fragliche Baute - von der Zufahrt her betrachtet - schwer zugänglich hinter dem Schloss liege, sei die Verwendung eines Krans die naheliegende und übliche Lösung. Die vorläufige Beibehaltung des Krans diene also nicht nur der Beschleunigung von Arbeiten, sondern auch dem Verzicht auf ein teures Ab- und wieder Aufbauen des Krans. Sofern das Verwaltungsgericht der Meinung sei, dass eine hinreichende Rechtsgrundlage bestehe, sei zu beachten, dass die Arbeiten am Dach wegen der winterlichen Verhältnisse noch nicht in Angriff genommen worden seien. Geplant seien diese Arbeiten für den kommenden Sommer/Herbst. Der Pool

könne erst anschliessend gebaut werden, weil er sich im Bereich der genannten Baute befinde. Im Ergebnis erweise sich damit auch die Länge der gesetzten Frist als unrechtmässig.

- 4.1.3 Die verfahrensbeteiligte Gemeinde führte hierzu aus, der Sinn von § 110 Abs. 1 PBG sei es, zu lange dauernde Baustellen zu verhindern. Das gelte nicht nur für die Gesamtheit der Arbeiten, sondern auch für Teilaspekte, wenn einzelne Bauvorgänge aus übergeordnetem öffentlichen Interesse so rasch wie möglich zu vollenden seien, während andere Teilaspekte, durch welche die Öffentlichkeit nicht gestört werde, durchaus auch mehr Zeit in Anspruch nehmen dürften. Es könne nicht richtig sein, dass ein komplexes Bauvorhaben ohne (erkennbares) Konzept und ohne Rücksicht auf die öffentlichen Interessen zögerlich vorangetrieben werde. Angesichts der bereits verstrichenen Zeit seit Erteilung der Baubewilligung würden die Ausführungen der Beschwerdeführer nichts anderes bedeuten, als dass es noch Jahre oder Jahrzehnte dauern könne, bis das Schloss Sonnenberg inklusive seiner Zusatzbauten und Nebengebäude saniert sei. Einer zu langen Zeitspanne stehe das öffentliche Interesse, welches sich nicht nur in § 110 Abs. 1 PBG und § 8 Abs. 2 TG NHG manifestiere, entgegen. Der Baukran an sich sei kein Eingriff in ein geschütztes Objekt. Er gehöre vielmehr zur Ausführung der Eingriffe und unterstehe damit dem Gebot der schonenden Ausführung. Wer seit Herbst 2024 wisse, dass ein relativ kleines Dach noch zu reparieren sei, der könne im Februar 2026 nicht mehr für sich in Anspruch nehmen, den Bau ohne erhebliche Verzögerung zu Ende zu führen. Stattdessen würden die Beschwerdeführer in maximierter Unverbindlichkeit auf nicht definierte Arbeiten im kommenden Sommer/Herbst und anschliessenden weiteren Arbeiten am Pool verweisen. Bei der nun fast 13-jährigen Bauzeit würde es den Beschwerdeführern obliegen, detailliert zu begründen, weshalb sich der Bauablauf derart schleppend hinziehen müsse. Vorliegend sei dafür kein auch nur annähernd hinreichender Grund erkennbar. Dass ein Kran für die Arbeiten beigezogen werde und die Silhouette des Schlosses stören würde, sei mit der Bewilligung des Eingriffs in Kauf genommen worden. Was aber nicht in Kauf zu nehmen sei, sei die

fortwährende Störung, die vermeidbar wäre, wenn man die wenigen Bauarbeiten, für die der Kran noch nützlich sei, zügig vorantreiben würde. Dass diese Auflage nachträglich verfügt werde, sei durch die genannten gesetzlichen Bestimmungen ohne weiteres gedeckt. Bei Erteilung der Baubewilligung dürfe sie vermuten, dass die zügige Vollendung der Arbeiten auch im Interesse der Bauherrschaft liege und es müssten entsprechend keine zusätzlichen Verfügungen getroffen werden. Würden sich die Verzögerung und die damit verbundenen Nachteile aber als derart gross erweisen, dass nicht mehr von einer schonenden Ausübung des Eingriffs und nicht mehr von einer unerheblichen Verzögerung gesprochen werden könne, dann würden § 8 Abs. 2 TG NHG und § 110 Abs. 1 PBG die Möglichkeit eröffnen, nachträglich eingreifen zu können.

4.2

- 4.2.1 Das Eigentum ist gewährleistet (Art. 26 Abs. 1 BV). Als Bestandesgarantie schützt die Eigentumsgarantie die konkreten, individuellen Eigentumsrechte vor staatlichen Eingriffen (Häfelin/Haller/Keller/Thurnherr, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 11. Aufl. 2024, Rz. 735). Die Wirtschaftsfreiheit ist ebenfalls gewährleistet (Art. 27 Abs. 1 BV i.V. mit Art. 94 BV). Die Wirtschaftsfreiheit bedeutet das Recht des Einzelnen - d.h. auch von juristischen Personen des Privatrechts -, uneingeschränkt von staatlichen Massnahmen jede privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit frei auszuüben. Der Erwerbstätige entscheidet frei über Kapitalinvestitionen sowie den Einsatz von Maschinen und anderen technischen Einrichtungen (Häfelin/Haller/Keller/Thurnherr, a.a.O., Rzn. 766, 782 und 795). Die Verpflichtung der Beschwerdeführer zum Abbau und zur Wegführung des auf der Liegenschaft Nr. 443, Grundbuch Stettfurt, neben dem Schloss Sonnenberg stehenden Baukrans stellt für sie einen Eingriff in ihre Eigentumsrechte und damit in die Eigentumsgarantie respektive in die Garantie der Wirtschaftsfreiheit dar (Häfelin/Haller/Keller/Thurnherr, a.a.O., Rz. 735 mit Hinweis auf BGE 141 I 20 E. 4 und Rz. 756; siehe auch BGE 132 I 201 E. 7.1, BGE 127 I 60 E. 3b und BGE 151 I 194 E. 4.3.2).

4.2.2 Alle Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr (Art. 36 Abs. 1 BV). Die Einschränkungen von Grundrechten müssen zudem durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein (Art. 36 Abs. 2 BV). Weiter müssen die Einschränkungen von Grundrechten verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 3 BV).

4.3

4.3.1 Für den Eingriff in das Eigentumsrecht respektive die Wirtschaftsfreiheit bedarf es einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage. Für einen schweren Eingriff in die Eigentumsgarantie respektive die Wirtschaftsfreiheit ist eine klare und eindeutige Grundlage in einem formellen Gesetz erforderlich (BGE 130 I 360 E. 14.2 und Urteil des Bundesgerichts 1C_131/2008 vom 1. Juli 2008 E. 3.1). Die verfahrensbeteiligte Gemeinde stützte sich in ihrem Entscheid auf § 110 Abs. 1 PBG, während sich die Vorinstanz auf § 8 Abs. 2 TG NHG berief.

4.3.2 Das Verwaltungsgericht hat das Recht von Amtes wegen anzuwenden (§ 16 VRG). Dieses Prinzip berechtigt und verpflichtet die Behörde, auf den festgestellten Sachverhalt jenen Rechtssatz anzuwenden, den sie als zutreffend ansieht, und ihm auch die Auslegung zu geben, von der sie überzeugt ist. Sie ist mithin weder an die Begründung der Parteien noch an die Rechtsauffassung einer unteren Instanz gebunden (Fedi, in: Fedi/Kradolfer/Müller [Hrsg.], Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau, 2024, § 16 N 10 mit Hinweis auf BGE 133 V 196 E. 1.4 und BGE 131 II 200 E. 4.2).

4.3.3 Laut § 7 Abs. 1 TG NHG bedürfen Eingriffe in geschützte Objekte einer Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, sofern die angestrebten Eingriffe den Zielen und Vorschriften für den Schutz des betreffenden Objekts nicht zuwiderlaufen und keine anderen Vorschriften des eidgenössischen oder

kantonales Recht verletzen (§ 8 Abs. 1 TG NHG). Eingriffe in geschützte Objekte sind schonend auszuführen (§ 8 Abs. 2 TG NHG).

- 4.3.4 Beim Schloss Sonnenberg handelt es sich um ein Schutzobjekt von nationaler Bedeutung (siehe Schutzplan der verfahrensbeteiligten Gemeinde vom 14. Februar 2003 mit Änderungen am 14. August 2019 und 7. Mai 2024; www.stettfurt.ch). Das Schloss gehört gemäss dem ISOS, Gemeinde Stettfurt, zu den Gebäuden der Schlossanlage Sonnenberg, welche gemäss ISOS Ziff. 0.4 die Aufnahmekategorie und das Erhaltungsziel A aufweisen. Dem Ortsbildinventar nach ISOS kann zu Stettfurt entnommen werden, dass wesentlicher Bestandteil des Ortshintergrunds das Schloss Sonnenberg hoch oben ist. Im kantonalen Hinweisinventar wird das Schloss Sonnenberg mit dem Prädikat "besonders wertvoll" eingestuft. Unter Schutzziele ist zum Thema "Eigenwert" festgehalten, dass die Substanz des Gebäudes, das im Äusseren von herausragender kulturhistorischer Bedeutung ist, zu pflegen und zu erhalten ist. Zum Thema "Situationswert/Umgebung" ist aufgeführt, dass die Ortsbauliche Situation mit ihrer charakteristischen Umgebung, in welcher das wertvolle Objekt wirkt und wahrgenommen wird, zu erhalten und zu pflegen ist. In Übereinstimmung damit hält Ziffer 1.10 des kantonalen Richtplans (KRP) unter dem Titel "Erhaltenswerte Bauten" fest: "Bauten, die im Sinne von § 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) als erhaltenswerte Objekte gelten, sind zu schützen und zu pflegen. Der Schutz schliesst auch das Innere der Bauten (Ausstattung) und die Umgebung ein. Eingriffe sind fachgerecht vorzunehmen".
- 4.3.5 Wie die Vorinstanz zu Recht ausführte, liegt mit den am 18. April 2013, 23. Oktober 2014 und 9. Juni 2016 erteilten Baubewilligungen eine Eingriffsbewilligung in Bezug auf die Sanierungs- und Umbauarbeiten von Schloss Sonnenberg vor (act. 1 S. 5). Zur Ausführung dieser Arbeiten wurde vor mehr als zehn Jahren ein Baukran neben dem Schloss aufgestellt, für den nun die verfahrensbeteiligte Gemeinde eine Rückbauverpflichtung verfügt hat. Der von den Beschwerdeführern aufgestellte Kran stellt an sich keinen unzulässigen

Eingriff in das Schutzobjekt dar. Der Kran ist als Teil der Baustelleninstallation auf dem Baugrundstück durch die erteilte Baubewilligung grundsätzlich miterfasst und sein Aufstellen ist zur Ausführung des bewilligten Eingriffs erlaubt. Auch die Ausführung des Eingriffs untersteht jedoch dem Gebot der schonenden Ausübung nach § 8 Abs. 2 TG NHG, was mit einer Minimierung der Beeinträchtigung einher geht. Diesbezüglich ist auch nicht gefordert, dass die bereits aus dem Gesetz hervorgehende schonende Ausführung von Eingriffen in ein Schutzobjekt als Auflage zum Bauablauf verfügt werden muss, um Wirkung zu entfalten. Somit besteht eine gesetzliche Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn.

- 4.4 Jedes öffentliche Interesse, das nicht gegen andere Verfassungsnormen verstösst und nicht rein fiskalisch ist, kann grundsätzlich einen Eingriff in die Eigentumsgarantie rechtfertigen (Häfelin/Haller/Keller/Thurnherr, a.a.O., N 739). Der Schutz der Baudenkmäler genießt sowohl auf Bundesebene (Art. 78 BV) als auch auf Kantonsebene (§ 76 KV) Verfassungsrang. Dass der Baukran für die geplanten Sanierungs- und Umbauarbeiten beigezogen wird und damit auch die Silhouette des Schlosses Sonnenberg (während einer gewissen Zeit) stört, wurde mit der Erteilung der Bau- respektive der Eingriffsbewilligung in Kauf genommen. Jedoch ergibt sich aus § 8 Abs. 2 TG NHG das Gebot der schonenden Ausführung des Eingriffs. Dass der Baukran das Erscheinungsbild des Schlosses Sonnenberg, bei dem es sich um ein Schutzobjekt von nationaler Bedeutung handelt, weitherum beeinträchtigt, ist ausgewiesen und es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, diese Beeinträchtigung so kurz wie möglich zu halten.
- 4.5 Eine staatliche Massnahme muss geeignet sein, um den im öffentlichen Interesse verfolgten Zweck herbeizuführen. Die Massnahme muss im Hinblick auf den angestrebten Zweck auch erforderlich sein, das heisst, sie hat zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde. Der Eingriff darf in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und personeller Beziehung nicht über das Notwendige hinausgehen.

Anders ausgedrückt: eine Massnahme ist nicht erforderlich und damit unverhältnismässig, wenn das Ziel auch mit einem weniger schweren Grundrechtseingriff erreicht werden könnte. Schliesslich sind immer auch die öffentlichen und die betroffenen privaten Interessen gegeneinander abzuwägen. Eine Anordnung ist unverhältnismässig, wenn deren negative Wirkungen im konkreten Fall schwerer ins Gewicht fallen als das öffentliche Interesse daran, dass die Anordnung getroffen wird (Häfelin/Haller/Keller/Thurnherr, a.a.O., Rz. 337 f.).

4.6

- 4.6.1 Seit dem Beginn der Arbeiten am 4. November 2014 (vgl. act. 3.1 S. 2 "die Arbeiten gestützt auf die Bewilligung Nr. 2012-0021 sind am 4. November 2014 aufgenommen worden") sind bis zum Entscheid der verfahrensbeteiligten Gemeinde am 2. Oktober 2025 beinahe elf Jahre vergangen. Mit Blick auf die Beeinträchtigung der Umgebung des Schlosses durch den aufgestellten Kran kann längst nicht mehr von einer schonenden Ausübung des Eingriffs gesprochen werden. Die zögerliche Ausführung der seit 2014 andauernden Bauarbeiten war schon Thema des Entscheids der verfahrensbeteiligten Gemeinde vom 27. Mai 2021 (act. 3.1), der zum Abschluss der Durchführungsvereinbarung vom 9./11. November 2021 geführt hatte. Darin wurde in Bezug auf den Baukran festgehalten, dass dieser nach Fertigstellung der Fassade im Sommer 2022 zurückzubauen ist. Als Bauende wurde das Jahr 2023 genannt (act. 3.2 und act. 3.3 Ziff. 6 des Anhangs zur Durchführungsvereinbarung). Dieser Zeitplan wurde nicht eingehalten, obwohl zwischen dem Abschluss der Vereinbarung und dem geplanten Ende der Fassadenarbeiten ("Fertigstellung Sommer 2022") etwas mehr als ein halbes Jahr lag, womit nicht verständlich ist, wieso sich die damaligen Annahmen im Nachhinein im erfolgten Ausmass als nicht zutreffend erwiesen haben. Die Fassadenarbeiten wurden zwischenzeitlich vollendet (act. 3.16) und das Fassadengerüst abgebaut (act. 3 S. 4). Entgegen der Vereinbarung erfolgte indes kein Abbau des Baukrans. Vielmehr wurde im Herbst 2024 erstmals von den Beschwerdeführern geltend gemacht, der Baukran werde auch für die Reparatur des defekten Dachs des Nebengebäudes auf der Westseite des Schlosses gebraucht (act. 3 S. 4 und act. 3.12,

vgl. act. 3.5 f. und act. 3.8). Seither, also weder bis zum 2. Oktober 2025 noch bis dato, erfolgte trotz vergleichsweise kleiner Dachfläche diesbezüglich kein Baufortschritt. Dass die Beschwerdeführer für die Ausführung dieser Arbeiten zwingend auf den Baukran angewiesen sind, wird von ihnen nicht substantiiert geltend gemacht (Beschwerdeschrift N. 28 ff.) und ist auch nicht ersichtlich. Dass die Zufahrt zur fraglichen Baute nur schwer möglich ist, ist einerseits unbelegt, andererseits führt dies weiterhin nicht dazu, dass der neben dem Schloss stehende Baukran zwingend gebraucht wird. Ohnehin ist fraglich, ob die scheinbar für die Erstellung des Pools am 18. April 2013 erteilte Baubewilligung nicht schon längst erloschen ist (E. 5.3, 5.5 hernach). Bei dieser Sachlage kann auf den angeführten Augenschein verzichtet werden (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 122 V 157 E. 1d mit weiteren Hinweisen). Damit überwiegen im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung die erheblichen öffentlichen Interessen die betroffenen privaten Interessen. Hinzu kommt, dass den Beschwerdeführern ausreichend Zeit zur Verfügung gestanden hätte, das Dach des Nebengebäudes zu sanieren und den Pool zu erstellen. Die angefochtene Verfügung datiert vom 2. Oktober 2025 und den Beschwerdeführern verbleiben selbst nach Zustellung dieses Entscheids weitere drei Monate, um der Rückbauverpflichtung nachzukommen. In allgemeiner Weise ist sodann daran zu erinnern, dass die Sanierungs- und Umbauarbeiten von Schloss Sonnenberg seit mehr als elf Jahren andauern, wobei der zögerliche Baufortschritt von den Beschwerdeführern nicht hinreichend begründet wird. In Übereinstimmung mit der verfahrensbeteiligten Gemeinde ist denn auch festzuhalten, dass der Spielraum, den die Beschwerdeführer für sich bei der Gestaltung des Bauablaufs in Anspruch nehmen, rechtlich nicht im geltend gemachten Umfang besteht.

- 4.6.2 Die angeordnete Rückbauverpflichtung war folglich verhältnismässig. Der Eingriff in das Eigentum des Beschwerdeführers 1 respektive in die Wirtschaftsfreiheit der Beschwerdeführerin 2 erweisen sich damit auch als gerechtfertigt.

- 4.7. Die verfahrensbeteiligte Gemeinde hat den Beschwerdeführern eine Frist bis spätestens am 28. Februar 2026 angesetzt, um den beim Schloss Sonnenberg stehenden Baukran abzubauen und wegzuführen. Diese Frist ist zwischenzeitlich verstrichen, weshalb eine neue Frist für den Rückbau anzusetzen ist. Die verfahrensbeteiligte Gemeinde beantragt eine Frist zum Rückbau des Krans von drei Monaten nach Rechtskraft des Entscheids. Eine Frist von drei Monaten erweist sich in Anbetracht der Umstände - insbesondere mit Blick darauf, dass die Sanierung des Dachs und der Bau des Pools im Interesse des Beschwerdeführers 1 liegen - mehr als angemessen, zumal für die beiden Bauvorhaben die zwingende Nutzung des Baukrans nicht nachgewiesen ist und auch die Witterungseinflüsse im Sommer und Herbst (grundsätzlich) günstig sind.

5.

- 5.1 Die Baubewilligung gemäss Art. 22 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG, SR 700) stellt die behördliche Feststellung dar, dass einem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Hindernisse entgegenstehen, und überwindet das formelle Bauverbot (BGE 150 II 566 E. 2.2.1). Der Bewilligungsentscheid umfasst dabei nicht nur das Hauptbauwerk, sondern erstreckt sich auf alle Massnahmen, die für die Realisierung des Projekts erforderlich sind und erhebliche räumliche Folgen haben. Massstab für die Bewilligungspflicht von Teilaspekten ist, ob mit diesen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge so wichtige Folgen für Raum und Umwelt verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle besteht (BGE 150 II 379 E. 3.1). Da das Aufstellen eines Baukrans typischerweise erhebliche Eingriffe in die Nachbarschaft (z.B. durch Überschreitung von Grenzabständen, Lärm oder Gefahr durch Herabfallen von Gegenständen) mit sich bringt und für die Errichtung der bewilligten Anlage konstitutiv ist, fällt diese Massnahme - wie bereits sowohl die Vorinstanz als auch die verfahrensbeteiligte Gemeinde richtig erkannt haben - grundsätzlich in den sachlichen

Geltungsbereich der erteilten Baubewilligung. Fällt die Baubewilligung dahin, fällt auch die Bewilligung, einen Baukran zu stellen und stehen zu lassen, dahin.

- 5.2 Bauvorhaben sind ohne erhebliche Verzögerung zu Ende zu führen (§ 110 Abs. 1 Satz 2 PBG). Grundsätzlich handelt es sich bei dieser Vorschrift um eine Ordnungsvorschrift, jedoch kann daraus implizit abgeleitet werden, dass beim Verstoss dagegen auch die erteilte Baubewilligung dahinfallen kann. Den Massstab, wann eine Baubewilligung auf jeden Fall dahinfällt, setzt § 109 PBG. Die Baubewilligung erlischt, wenn die Bauarbeiten nicht innert zwei Jahren seit Rechtskraft begonnen oder während mehr als einem Jahr unterbrochen werden (§ 109 Abs. 1 PBG). Sowohl die Geltungsdauer von zwei Jahren als auch die Frist, wonach die Baubewilligung erlischt, wenn die Bauarbeiten während mehr als einem Jahr unterbrochen werden, sind Verwirkungsfristen (Janser, a.a.O., § 109 Abs. 1, S. 393 f.). Für die Frage, ob ein im Sinne von § 109 Abs. 1 PBG relevanter Unterbruch vorliegt, ist darauf abzustellen, ob Aktivitäten auf der Baustelle vorhanden sind, die auf das Ziel gerichtet sind, das Bauwerk zu vollenden. Ein Unterbruch der Bauarbeiten liegt auch dann vor, wenn an einer Baute zwar regelmässig, aber derart langsam gearbeitet wird, dass die Gesamtdauer der Bauarbeiten in keinem vernünftigen Verhältnis zum Bauvolumen beziehungsweise der Bauaufgabe mehr steht. Nicht massgebend ist und zu einem Unterbruch führt auch, wenn die Bauherrschaft jeweils nur kleinere Bauarbeiten ausführt (Müller/Steiner, in: Fritzsche/Bösch/Wipf/Kunz [Hrsg.], Zürcher Planungs- und Baurecht, Band 1, 7. Aufl. 2024, S. 693 f., unter Verweis auf die Urteile des Zürcher Verwaltungsgerichts VB.2014.00026 E. 3.1.2 sowie VB.2000.00046 E. 3a).
- 5.3 Den Akten kann entnommen werden, dass den Beschwerdeführern bisher drei Baubewilligungen erteilt wurden: die Bewilligung zu Baugesuch Nr. 2012-0021 vom 18. April 2013 betreffend Umbau Schloss Sonnenberg Parzelle Nr. 443, die Bewilligung zu Baugesuch Nr. 2014-0020 vom 23. Oktober 2014 betreffend Baustelleneinrichtung, Parzelle Nr. 443 sowie die Bewilligung zu Baugesuch

Nr. 2015-0028 vom 9. Juni 2016 betreffend diverse Änderungen Umbau Schloss Sonnenberg, Parzelle Nr. 443 (act. 3/16). Mit den Bauarbeiten wurde am 4. November 2014 begonnen (vgl. act. 3.1 S. 2 "die Arbeiten gestützt auf die Bewilligung Nr. 2012-0021 sind am 4. November 2014 aufgenommen worden"). Laut der Feststellung der verfahrensbeteiligten Gemeinde im Entscheid vom 28. Mai 2021 (act. 3.1) haben seit Anfang 2019 bis zum Entscheiddatum (am 28. Mai 2021) auf der Baustelle keine Aktivitäten stattgefunden, die auf das Ziel gerichtet gewesen wären, das Bauwerk zu vollenden. Die verfahrensbeteiligte Gemeinde hat denn im Entscheid vom 28. Mai 2021 auch folgerichtig festgestellt, dass nicht nur die Bewilligung Nr. 2014-0020 vom 23. Oktober 2014 betreffend Baustelleneinrichtung, welche bis am 31. Dezember 2016 befristet war, erloschen ist, sondern auch die Baubewilligung Baugesuch Nr. 2012-0021 vom 18. April 2013 betreffend Umbau Schloss Sonnenberg Parzelle Nr.443, sowie die Bewilligung zu Baugesuch Nr. 2015-0028 vom 9. Juni 2016 betreffend diverse Änderungen Umbau Schloss Sonnenberg, Parzelle Nr. 443 (Dispositiv Ziffer 3.1, S. 11). Somit waren alle drei Baubewilligungen von Gesetzes wegen erloschen. Daran ändert nichts, dass im November 2021 zwischen den Beteiligten eine Durchführungsvereinbarung getroffen wurde, wonach ein gegen den Entscheid vom 28. Mai 2021 eingereichter Rekurs zufolge Wiedererwägung abgeschrieben werden sollte (act. 3/2). Da es sich bei der Frist von § 109 Abs. 1 PBG um eine Verwirkungsfrist handelt, waren die genannten Baubewilligungen, und damit auch die Bewilligung, einen Baukran aufzustellen, nicht mehr gültig.

- 5.4 Gemäss der zwischen dem Eigentümer, den Bauherren und der Gemeinde am 9./11. November 2021 geschlossenen Durchführungsvereinbarung war der Kran nach Fertigstellung der Fassade zurückzubauen, da er dann für den Bau nicht mehr benötigt werde (Ziffer 6 des Anhangs zur Durchführungsvereinbarung, act. 3.3). Als Zielplanung war für die Fassade der Sommer 2022 festgehalten worden. Tatsächlich war die Fassade offenbar erst 2024 fertiggestellt worden. Auf jeden Fall war das Fassadengerüst erst in diesem Zeitpunkt zurückgebaut worden (act. 3/16). Selbst gestützt auf die Vereinbarung vom

9./11. November 2021 hätte also der Baukran längst abgebrochen werden müssen. Nebenbei bemerkt sei, dass die Vereinbarung vom 9./11. November 2021 selbstverständlich keine Baubewilligung im Rechtssinne darstellt oder gar an ihre Stelle tritt, sondern lediglich Ausdruck des Verhältnismässigkeitsprinzips war, wonach zunächst versucht wurde, den gesetzmässigen Zustand (Abbau des Krans) mittels einer für beide Seiten annehmbaren Vereinbarung wiederherzustellen.

5.5 Zusammengefasst ergibt sich, dass die Bewilligung für das Baugesuch Nr. 2012-0021 vom 18. April 2013 betreffend Umbau Schloss Sonnenberg Parzelle Nr.443, sowie die Bewilligung zu Baugesuch Nr. 2015-0028 vom 9. Juni 2016 betreffend diverse Änderungen Umbau Schloss Sonnenberg, Parzelle Nr. 443, mit denen die Bewilligung zur Erstellung des Baukrans initial einher ging, längst zufolge des überjährigen Unterbruchs ab 2019 verwirkt und damit nicht mehr gültig sind. Damit fiel auch die Bewilligung zum Aufstellen eines Baukrans dahin. Auch gestützt auf die Vereinbarung vom 9./11. November 2021 hätte der Baukran längst abgebrochen werden müssen. Es besteht somit ein gesetzwidriger Zustand, weshalb die verfahrensbeteiligte Gemeinde in Anwendung von § 114 PBG zwingend zwangsweise die zur Herstellung des gesetzmässigen Zustandes erforderlichen Massnahmen zu treffen hatte, nachdem sich die Beschwerdeführer nicht an die im Rahmen der Vereinbarung vom 9./11. November 2021 getroffenen Abmachungen gehalten hatten.

5.6

5.6.1 Kann ein Mangel nicht durch eine nachträgliche Bewilligung behoben werden, hat die Gemeindebehörde dem Grundeigentümer oder Bauherrn eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Anpassung der widerrechtlich erstellten Bauten oder Anlagen anzusetzen und die Ersatzvornahme im Sinne von § 86 VRG anzudrohen (§ 115 Abs. 2 PBG). Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die Anordnung der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands im Falle einer rechtswidrig errichteten bzw. genutzten Baute oder Anlage im Einzelfall unzulässig, wenn sie allgemeinen Prinzipien des

Verfassungs- und Verwaltungsrechts entgegensteht. Dazu gehören namentlich die in Art. 5 Abs. 2 und 3 sowie Art. 9 BV festgehaltenen Grundsätze der Verhältnismässigkeit und des Schutzes des guten Glaubens (BGE 136 II 359 E. 6 S. 364 f.). Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands kann unterbleiben, wenn die Abweichung vom Erlaubten nur unbedeutend ist oder die Wiederherstellung nicht im öffentlichen Interesse liegt, ebenso, wenn der Bauherr in gutem Glauben angenommen hat, die von ihm ausgeübte Nutzung stehe mit der Baubewilligung im Einklang, und ihre Fortsetzung nicht schwerwiegenden öffentlichen Interessen widerspricht (BGE 132 II 21 E. 6 mit Hinweis). Eine Berufung auf den guten Glauben fällt nur in Betracht, wenn die Bauherrschaft bei zumutbarer Aufmerksamkeit und Sorgfalt annehmen durfte, sie sei zur Ausführung oder Nutzung berechtigt (BGE 136 II 359 E. 7.1). Auf die Verhältnismässigkeit berufen kann sich auch ein Bauherr, der nicht gutgläubig gehandelt hat. Er muss aber in Kauf nehmen, dass die Behörden aus grundsätzlichen Erwägungen, namentlich zum Schutz der Rechtsgleichheit und der baulichen Ordnung, dem Interesse an der Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands erhöhtes Gewicht beimessen und die dem Bauherrn allenfalls erwachsenden Nachteile nicht oder nur in verringertem Masse berücksichtigen (vgl. zum Ganzen das Urteil des Bundesgerichts 1C_730/2013 vom 4. Juni 2014 E. 8.1, BGE 132 II 21 E. 6.4, vgl. insbesondere auch TVR 2017 Nr. 16 E. 6.1).

- 5.6.2 Beim von den Beschwerdeführern aufgestellten Baukran handelt es sich um eine Anlage. Auf kantonaler Ebene schreibt § 98 PBG die Bewilligungspflicht für Bauten und Anlagen vor, ergänzt mit einer - beispielhaften, nicht abschliessenden - Aufzählung. Massstab dafür, ob eine bauliche Massnahme erheblich genug ist, um sie dem Baubewilligungsverfahren zu unterwerfen, ist die Frage, ob mit der Realisierung der Baute oder Anlage im Allgemeinen, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, so wichtige räumliche Folgen verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle besteht. Die Baubewilligungspflicht soll es mithin der Behörde ermöglichen, das Bauprojekt in Bezug auf seine räumlichen Folgen vor seiner

Ausführung auf die Übereinstimmung mit der raumplanerischen Nutzungsordnung und der übrigen einschlägigen Gesetzgebung zu überprüfen (vgl. TVR 2013 Nr. 21, E. 2.2, und TVR 2015 Nr. 11, E. 2.2, je mit weiteren Hinweisen, so namentlich auf BGE 139 II 134 E. 5.2 und BGE 123 II 256 E. 3, vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 1C_161/2017 vom 4. September 2017 E. 3.3.1). Nicht bewilligungspflichtig sind bauliche Kleinvorhaben, die zum einen nur ein geringes Ausmass und zum andern weder öffentliche noch nachbarliche Interessen tangieren. Dazu zählen etwa geringfügige bauliche Veränderungen im Innern von Gebäuden, für kurze Zeit aufgestellte Fahrnisbauten (wie z.B. Zelte), Gehege für Kleintiere, kleine Gartenteiche, kleinere Fahrradunterstände und andere Anlagen, die keine nennenswerten Einflüsse auf Raum, Erschliessung und Umwelt bewirken. Letztlich hängt die Frage der Bewilligungspflicht allerdings nicht nur vom Vorhaben selbst, sondern auch von der Art und Empfindlichkeit der Umgebung ab, in welcher das Vorhaben verwirklicht werden soll (vgl. TVR 2018 Nr. 18 E. 3.2 unter Verweis auf TVR 2015 Nr. 11 E. 2.2, mit weiteren Beispielen und Hinweisen auf die Rechtsprechung).

- 5.6.3 Der seit elf Jahren stehende Baukran kann nicht als für eine kurze Zeit erstellte Fahrnisbaute angesehen werden. Die optische Wirkung auf das unter Schutz gestellte Schloss Sonnenberg ist erheblich. Dem Baukran als Anlage könnte keine Baubewilligung erteilt werden. Folglich war die verfahrensbeteiligte Gemeinde nach der gescheiterten, weil seitens der Beschwerdeführer nicht eingehaltenen Vereinbarung vom 9./11. November 2021 gehalten, den Beschwerdeführern eine letzte Frist zur Beseitigung des Baukrans und damit zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands anzusetzen und gleichzeitig die Ersatzvornahme im Sinne von § 86 VRG anzudrohen (§ 115 Abs. 2 PBG). Die am 2. Oktober 2025 angesetzte Frist dauerte bis zum 28. Februar 2026, mithin praktisch sechs Monate. Dies wäre zweifelsfrei ausreichend Zeit gewesen, allfällige Arbeiten am Dach und für den Swimmingpool, wofür die Beschwerdeführer die Notwendigkeit eines Baukrans reklamierten, noch auszuführen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass einerseits die Notwendigkeit des Krans für diese Arbeiten nicht nachgewiesen ist und andererseits aufgrund

der offensichtlich mehrfach unterbrochenen Baufortsetzung die Baubewilligungen hierfür mit Blick auf § 109 Abs. 1 PBG ohnehin schon längst abgelaufen sind. Da die im Entscheid vom 2. Oktober 2025 angesetzte Frist bereits abgelaufen ist, muss mit diesem Entscheid, wie bereits in E. 4.7 ausgeführt, eine neue Frist angesetzt werden, welche auf drei Monate ab Zustellung dieses Entscheids anzusetzen ist. Im Ergebnis erweist sich die Beschwerde somit als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

6. Im streitigen Verfahren trägt in der Regel der Unterliegende die Kosten. Unterliegt ein Beteiligter nur teilweise, wird ihm ein entsprechender Teil der Kosten auferlegt (§ 77 VRG). Die Verfahrensgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (§ 14 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden [VGG, RB 638.1]) und den unterliegenden Beschwerdeführern - unter solidarischer Haftbarkeit (§ 4a VGG) und unter Verrechnung mit dem von ihnen geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- - aufzuerlegen.

Die Vizepräsidentin:

Der Gerichtsschreiber:

versandt: